

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums:

<https://www.bmko.es.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

## 9. Camping

Camping- oder Wohnwagenplätze dürfen unter folgenden Voraussetzungen betreten werden.

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung
- Für die reine Nächtigungsleistung reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt - der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten
- Werden zusätzlich gastronomische Angebote im oder andere Dienstleistungen (z.B. Wellness, Freizeit) in Anspruch genommen, dann ist bei Zutritt zu diesen Bereichen wieder ein Nachweis wie unter Punkt 1. beschrieben vorzulegen.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht.
- 2 Meter Mindestabstand in allgemein zugänglichen Bereichen zu haushaltsfremden Personen oder Personen, die nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören.
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Nicht in der VO vermerkt, aber auch Gäste von Dauercampers werden unserer Einschätzung nach beim Betreten des Campingplatzes einen negativen Test vorweisen- müssen, oder unter Aufsicht Vorort durchführen, da davon auszugehen ist, dass diese zumindest auch die Sanitäreinrichtungen benutzen.

Die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) sowie die verschärften Schutzmaßnahmen für den [Arbeitsort](#) sind einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung](#) bzw. [sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie](#).

## 10. Was gilt für Freizeitbetriebe

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielflächen, Paintballanlagen, Tierparks, Zoos, botanische Gärten.

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht. Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und wo gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird, gilt die Registrierungspflicht nicht.
- Pro Kunde muss indoor eine Fläche von 20m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Ausnahme: Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Platz eingenommen wird (zB Fahrgeschäfte). Diesfalls hat der Betreiber sicherzustellen, dass zwischen den Kunden ein Platz freigelassen wird, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Registrierungspflicht gilt hier nicht.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

## 11. Fremdenführer

Führungen unterliegen den Regeln für Zusammenkünfte.

- Führungen Indoor von insgesamt 4 Personen aus verschiedenen Haushalten zzgl. max. 6 minderjähriger Kinder und Outdoor von insgesamt 10 Personen aus verschiedenen Haushalten zzgl. max. 10 Minderjähriger Kinder sind zulässig und nicht anzeigepflichtig. Der Guide ist in die Gruppengröße nicht einzurechnen. Für diese Gruppen besteht keine Registrierungs- und Testpflicht nach 3G.
- Zusammenkünfte ab 11 bis 50 Personen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. (Erforderliche Angaben siehe „Veranstaltungen“). Es besteht Registrierungspflicht. Zutritt nur laut 3G Zutritts-Regelung.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen. Ab einer Gruppengröße von 11 Personen gilt dies auch im Freien.

In Museen gilt weiters die 20 m<sup>2</sup>/Person Regel. Bei Museumsbesuchen wird empfohlen, sich davor mit den Regeln des jeweiligen Veranstaltungsortes vertraut zu machen.

Für Fremdenführer\*innen gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#).

## 12. Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung.

Es gilt insbesondere, dass mindestens 20m<sup>2</sup> pro Kund\*in zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt FFP2 Masken-Pflicht für Kunden (außer auf der Sonnenbank selbst). Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygieneauflagen](#) einzuhalten.

## 13. Veranstaltungen (Zusammenkünfte)

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.